



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2016

Schwerin, den 29. Februar

Nr. 8

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Justizministerium

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung von Projekten im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 308 ..... 82

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern B.1.7  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 309 ..... 92

#### Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern  
– Dipl.-Ing. (FH) Heike Krähmer ..... 96

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2016

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung von Projekten im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 2017**

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 11. Februar 2016 – III 380 - 3430-05/003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 308

Das Justizministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>1    Zweck und Rechtsgrundlage</b></p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,</li> <li>– der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften</li> </ul> <p>Zuwendungen für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017.</p> <p>1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Justizministerium als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p><b>2    Gegenstand der Förderung</b></p> <p>2.1 Gefördert werden können Projekte, die einen klar erkennbaren Bezug zu reformatorischen Themen haben. Dazu gehören neben Veranstaltungen, Ausstellungen und Konferenzen auch Vorhaben der kulturellen Bildung, die im Vorfeld des Reformationsjubiläums oder im Jubiläumsjahr 2017 stattfinden. Sie sollen als Projekte im Rahmen der Lutherdekade (2008 bis 2017) und des Reformationsjubiläums erkennbar und auf Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Ausstrahlung angelegt sein.</p> <p>2.2 Gefördert werden können nichtinvestive Projekte, die eine Förderung aus dem Programm „Reformationsjubiläum 2017“ bei der Beauftragung der Bundesregierung für Kultur und Medien (nachfolgend BKM genannt) erhalten. Das BKM fördert die Projekte bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p><b>3    Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte, Kirchen, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften sowie natürliche Personen sein.</p> | <p><b>4    Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>4.1 Zuwendungen werden für Vorhaben bewilligt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen,</li> <li>– deren Antragstellerinnen und Antragsteller ihren (Wohn-)Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.</li> </ul> <p><b>5    Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung oder in Ausnahmefällen als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.</p> <p>5.2 Eine Förderung von Maßnahmen durch das Land gemäß Nummer 2 soll in der Regel nur bei einer angemessenen Finanzierungsbeteiligung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von 50 Prozent erfolgen. Der Eigenanteil kann auch unter Beteiligung Dritter aufgebracht werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen können nur bewilligt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahmen sind in Einzelfällen auf Antrag möglich.</p> <p>5.4 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.</p> <p>5.5 Bei einer Anteilfinanzierung fördert das Land Projekte nach Nummer 2 mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.</p> <p>5.6 Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 2 000 Euro beträgt.</p> <p>5.7 Zuwendungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für die Beschaffung von Gegenständen bis 5 000 Euro, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zu Gute kommen. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon, Porto, Rei-</p> |
|---|--|

sekosten gemäß Landesreisekostengesetz, Ausgaben für allgemein übliche Bewirtungen (zum Beispiel Jurysitzungen), wenn sie im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, anteilige Miet- und Betriebskosten. Der Anteil der Personal- und Sachausgaben an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben muss überwiegen.

5.8 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Bruttoverdienst in der Branche für die Arbeitsstunden, die ein Unternehmer für die Durchführung der beauftragten Maßnahme angesetzt hätte, wenigstens aber der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen.

5.9 Bei Maßnahmen, bei denen eine Kommune als koordinierender Zuwendungsgeber auftritt, können sich die zuwendungsfähigen Personalausgaben aus dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst ableiten.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

**Anl. 1** 6.1.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag (Anlage 1) ist formgebunden und vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Eine ausführliche Projektbeschreibung der Maßnahme ist mit einzureichen. Der Antrag ist im Internet unter [www.reformation-im-norden.de](http://www.reformation-im-norden.de) abrufbar oder bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

6.1.2 Bei Projekten, die im Rahmen des „Reformationsjubiläums 2017“ durch die BKM gefördert werden (Nummer 2.2), ist der entsprechende Bewilligungsbescheid beizufügen.

6.1.3 Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründeten Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist eine Förderung alleine aus diesem Grunde abzulehnen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat 380, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

6.2.2 Zur Erlangung ausfinanzierter Gesamtmaßnahmen ist eine enge Abstimmung der Fördermittelgeber erforderlich. Diese erfolgt unter Federführung der Nordkirche in einem gemeinsamen Sprengelbeirat Mecklenburg und Pommern. Im Sprengelbeirat ist das Justizministerium angemessen vertreten.

### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – als einfachen Verwendungsnachweis gemäß Muster 7a der Verwaltungsvorschriften Nummer 5.2.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 2) zu erbringen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Vordrucke sind im Internet unter [www.reformation-im-norden.de](http://www.reformation-im-norden.de) abrufbar oder bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

**Anl. 2**

### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Anlage 1**

Justizministerium  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Puschkinstr. 19 – 21  
 19055 Schwerin

**Nr. ..../20..**  
 (wird vom Empfänger vergeben)

**Antrag auf Zuwendung für**

Antragsteller/-in	
Name:	_____
Straße:	_____
PLZ/Ort:	_____
Landkreis:	_____
Verantwortliche/-r Bearbeiter/-in: _____	
Telefon:	_____
Telefax:	_____
Name und Ort des Kreditinstituts: _____	
IBAN-Nummer:	_____
BIC:	_____

Ich/Wir beantrage/n\* eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ €

für folgende Maßnahme/Projekt:

\_\_\_\_\_ Kurzbezeichnung der Maßnahme

Zeitraum der Durchführung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Geschäftsführerin/Geschäftsführer,  
 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Bei Veranstaltungen bitte die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/-innen angeben: \_\_\_\_\_

Träger der Maßnahme	(ist nur auszufüllen, wenn Antragstellerinnen/Antragsteller und Träger der Maßnahme nicht identisch sind)
Name:	
Straße:	
Postleitzahl/Ort:	
Bearbeiter/-in:	
Verantwortliche/-r:	
Telefon-Nr.:	
Telefax-Nr.:	

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

--

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) Finanzierungsplan Teil A                           | Anlage |
| Finanzierungsplan Teil B                              | Anlage |
| ausführliche Beschreibung der Maßnahme                | Anlage |
| 2) bei Veranstaltungen: Programmentwurf               | Anlage |
| 3) bei Erstantragstellung: Satzung des Antragstellers | Anlage |
| 4) ggf. weitere Anlagen                               | Anlage |

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich/erklären wir\*, dass

- die Angaben in diesem Antrag und den dazugehörigen Anlagen der Wahrheit entsprechen,
- nach VV 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung der Maßnahmebeginn erst nach der möglichen Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgt und
- ich/wir\* gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) allgemein\*/für diese Maßnahme\* zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt bin/sind\*. Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Änderungen in der Planung bzw. Finanzierung werde ich/werden wir\* dem Justizministerium unverzüglich - auch vor Erhalt einer Bewilligung - mitteilen.

---

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

\*Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 1 zum Antrag auf Zuwendung vom .....

**Finanzierungsplan Teil A - Ausgabenplan**

Antragsteller/-in:

<b>Art der Ausgaben</b>	<b>Gesamtausgaben</b> - € -	<b>vom Land beantragte Zuwendung</b> - € -	<b>zuwendungs- fähige Ausgaben</b> - € - - bitte nicht ausfüllen-	<b>vom Land bewilligte Zuwendung</b> - € - - bitte nicht ausfüllen -
<b>Personalausgaben</b>				
davon: Aufwandsentschädigun- gen				
Honorare für Festredner/ Referenten einschl. Übernachungskosten				
Honorare für Chöre, Sing-, Tanz-, Trachten-, Theatergruppen				
Honorare für Musik, Kapellen, Alleinunterhalter				
<b>Sachausgaben</b>				
Mieten/Mietnebenkosten				
Ausgaben für Dekoration, Werbung				
Ausgaben für Telekommunikation				
Ausgaben für Porto				
Büromaterial				
Reisekosten				
Geräte und Ausstattungen sowie Wartung				
Gesamtausgaben				

Anlage 2 zum Antrag auf Zuwendung vom .....

**Finanzierungsplan Teil B - Gesamtfinanzierung -****Ausgaben**

Gesamtausgaben für die Maßnahme	
---------------------------------	--

**Einnahmen**

1. Eigenmittel des Trägers (einschließlich unbare Leistungen, genaue Aufschlüsselung als Anlage zum Finanzierungsplan)			
2. Teilnehmerbeiträge			€
3. Zuwendungen	beantragt	bewilligt	€
der Gemeinde			€
der Stadt			€
des Landkreises			€
des Landes			
der Bundesanstalt für Arbeit			€
Sonstige (z. B. Stiftung, EU) (bitte durch eine Einzelaufstellung ergänzen)			€
4. Bundesanstalt für Arbeit			
<b>Summe der Einnahmen</b>			

<b>Differenz: Einnahmen zu Gesamtausgaben</b>	

<b>Beantragte Zuwendung aus Mitteln des Justizministeriums</b>	
--	--

Die Summe der veranschlagten Ausgaben muss gleich der Summe der geplanten Einnahmen einschließlich der beantragten Landeszuwendung sein.

**Anlage 2**  
**Muster 7a**  
**zu VV zu § 44**  
**(VV/VV-K Nr. 10.3)**

In zweifacher Ausfertigung einreichen  
 Zutreffendes ankreuzen

- Einfacher Verwendungsnachweis**<sup>1</sup>
- Zwischennachweis**

- Nr. 7. ANBEST-I
- Nr. 6.6 ANBEST-P
- Nr. 6. ANBEST-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

\_\_\_\_\_

Bewilligungsbehörde:

\_\_\_\_\_

Zuwendungsempfänger:

\_\_\_\_\_

Betrag der Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

- rückzahlbar
- bedingt rückzahlbar
- nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Finanzierungsart:

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht<sup>2</sup>:

<sup>1</sup>) Zwischennachweis für Baumaßnahmen erfolgt auf Muster 7c.

<sup>2</sup>) Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

**Zahlenmäßiger Nachweis**<sup>3</sup>

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.<sup>4</sup>  
 Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

---

<sup>3</sup> Beim einfachen Verwendungsnachweis und beim Zwischennachweis:  
 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Kontenplan summarisch zu gliedern.  
 Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

<sup>4</sup> Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der einfache Verwendungsnachweis
- Der Zwischennachweis

entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Zuwendung ist nach den Angaben im

- einfachen Verwendungsnachweis
- Zwischennachweis

zweckentsprechend verwendet worden.

- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsmäßig inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung, Dienststelle:

\_\_\_\_\_

## Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern B.1.7

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Februar 2016

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 309

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
- der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift,

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und

e) auf der inhaltlichen Grundlage des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“, der Initiative „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“ und der Bun-

desprogramme zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Zuwendungen für Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Schlüsselqualifikationen Toleranz, Mitmenschlichkeit und demokratische Orientierung, der Strukturen im Bereich Demokratie und Toleranz sowie der Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement. Die Förderung basiert auf folgenden übergeordneten Zielen des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“:

- die Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure,
- die flächendeckende Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten,
- die Kooperation von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren,
- die Verzahnung von verschiedenen Programmelementen, wie zum Beispiel der kommunalen Maßnahmen, der Beratungsstrukturen und der Projekte und Maßnahmen der Bundesprogramme,
- die Sensibilisierung der Bevölkerung.

Hierbei müssen die besonderen Lebenslagen von Frauen und Mädchen sowie von Männern und Jungen berücksichtigt werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Zur Stärkung von Demokratie sowie zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und antidemokratischer Einstellungen, die eine erhebliche gesellschaftliche Gefährdung im Land darstellen, sowie zur Unterstützung der Integration von Migrantinnen und Migranten können insbesondere folgende Projekte gefördert werden:

- 2.1 Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes
- 2.1.1 die Beratungsarbeit, die Krisenintervention sowie die demokratiepädagogischen Aktivitäten (Regionalzentren für demokratische Kultur),
- 2.1.2 die Opferberatungsarbeit und Präventionsarbeit (Beratungsstellen für Betroffene rechtsextremistischer Gewalt),
- 2.1.3 die Beratungs- und Aufklärungsarbeit sowie präventive Aktivitäten in betrieblichen Zusammenhängen (Betriebliches Beratungsteam gegen Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der Arbeitswelt),
- 2.1.4 die Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit vom Rechtsextremismus (Ausstiegs- und Distanzierungsprojekt),
- 2.2 Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- 2.3 landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- 2.4 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden (zum Beispiel Veranstaltungen mit Teilnehmungsformaten, Projekttag oder Projektgruppen, Vernetzungstreffen oder Konferenzen, Demokratiefeste, Ausstellungen, Gruppenfahrten).

### 3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Projekte dienen der Unterstützung der Ziele des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ oder der Strategie zur Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ in der jeweils gültigen Fassung und der Ziele der Initiative „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“. Die Antrag Stellenden müssen für die Projektdurchführung fachlich und organisatorisch geeignet sein. Für die Gewährung der Zuwendung ist ein positives Votum des Vergaberates der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ Voraussetzung. Die Gewährung der Zuwendung für die Beratungsprojekte des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummer 2.1) setzt eine Auswahl der Träger durch die Interministerielle Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens voraus. Die Träger haben sich zu verpflichten, nach den im Qualitätshandbuch des landesweiten Beratungsnetzwerkes festgeschriebenen Qualitätsstandards zu arbeiten. Für die Regionalzentren für demokratische Kultur (Nummer 2.1.1) müssen die Trägerkonzepte darüber hinaus auf dem Konzept zur Einrichtung der Regionalzentren für demokratische Kultur in der jeweils gültigen Fassung basieren. Aus dem Trägerkonzept zur Förderung des Betrieblichen Bera-

tungsteams gegen Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der Arbeitswelt (Nummer 2.1.3) muss hervorgehen, dass die Beratung betriebsnah erfolgt. Die Gewährung von Zuwendungen für Mikroprojekte (Nummer 2.4) setzt eine Teilnahme von mindestens fünf Personen und einen Zeitumfang von mindestens 4 Stunden für die Durchführung des Projekts (ohne Vor- und Nachbereitung) voraus.

### 5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

#### 5.1 Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes

Die Förderung erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 Prozent der Pauschalen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (Erlass ESF-PKP). Der Erlass wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die pauschalierte Förderung der Personalausgaben der Beraterinnen und der Berater im Beratungsprojekt erfolgt nach der Tätigkeitsklasse 3 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP. Die pauschalierte Förderung der Personalausgaben der Leiterinnen und der Leiter im Beratungsprojekt erfolgt nach der Tätigkeitsklasse 2 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP.

Die Zuwendung zu den Sachausgaben, die Restkostenpauschale, beträgt 20 Prozent der Personalkostenpauschale.

Der Förderzeitraum kann bis zu drei Jahre betragen.

#### 5.2 Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Die Förderung erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass ESF-PKP des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die Höhe der Förderung wird entsprechend der erforderlichen Kofinanzierung für das Bundesprojekt festgelegt.

#### 5.3 Landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers, den Honorarausgaben und den Sachausgaben als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung zu den Ausgaben für das angestellte Personal erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass ESF-PKP des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geregelt. Der Erlass wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Die Zuwendung zu den Honorar- und Sachausgaben erfolgt auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben.

Der Förderzeitraum kann bis zu drei Jahre betragen.

- 5.4 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Personal- und Sachausgaben in Höhe eines Pauschalbetrages in Höhe von 500 Euro gewährt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten auch außerhalb der Nachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Die Zuwendungsbescheide für die Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummern 2.1.1 bis 2.1.4) und der landesweit wirkenden Projekte (Nummer 2.3) sind mit der Auflage einer jährlichen Berichterstattung zu versehen, die in Form eines Berichtsbogens, eines Entwicklungsberichts und eines Arbeitsbeispiels zu erbringen sind. Der Bericht ist bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Zuwendungsbescheid für Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden (Nummer 2.4) ist mit der auflösenden Bedingung für den Fall zu versehen, dass eine Teilnahme von mindestens fünf Personen oder der Zeitumfang von mindestens 4 Stunden für die Durchführung des Projekts (ohne Vor- und Nachbereitung) unterschritten wird.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Antragsannahmende Stelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock. Die Antrag Stellenden haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, die Ziele, Inhalte und Zielgruppen der Maßnahme definieren und alle erforderlichen

Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur enthalten. Die Projektbeschreibungen sollen außerdem Aussagen über die Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Männern und Frauen enthalten.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen für die Beratungsprojekte des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummer 2.1), die Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz (Nummer 2.2) und landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz – soweit es sich um Personalausgabenpauschalen handelt (Nummer 2.3) – erfolgt in Form von Teilbeträgen. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) kann die Zuwendung insoweit ausgezahlt werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten dem geförderten Projekt schriftlich zuzuweisen und die Zuweisung spätestens mit der ersten Mittelanforderung gemeinsam mit dem Arbeitsvertrag vorzulegen. Diese Zuweisung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides, Name und Geburtsdatum der oder des Beschäftigten sowie zeitlicher Umfang der Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger, zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Projekt und Dauer der Zuweisung. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage dieser Unterlagen. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, für jeden Monat zu bestätigen, dass die oder der Beschäftigte in dem in der Zuweisung festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig war und entsprechend vom Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist, oder gegebenenfalls bei Änderungen neue Zuweisungen und Arbeitsverträge vorzulegen. Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des Projektes beschäftigt sind, ist darüber hinaus die tatsächliche Tätigkeit im Projekt durch Stundenzettel nachzuweisen. Das Vorliegen dieser Nachweise ist Voraussetzung für weitere Auszahlungen. Im Übrigen finden die Regelungen des Erlasses ESF-PKP Anwendung.

### 7.3.1 Landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Bezogen auf die Sachausgaben und Honorarausgaben erfolgt die Auszahlung auf Mittelanforderung wie folgt: Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, sich ab der zweiten Mittelanforderung jeweils über die Höhe seiner bisherigen Honorar- und Sachausgaben zu erklären und die entsprechenden Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

7.3.2 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden

Die Auszahlung der Zuwendung an die Träger der Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in einem Gesamtbetrag nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummer 2.1) und Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz (Nummer 2.2)

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraumes abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und den nach Nummer 7.3 sowie dem Erlass ESF-PKP notwendigen Erklärungen für den noch nicht abgerechneten Zeitraum.

Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

7.4.2 Landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraums abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, den nach Nummer 7.3 sowie dem Erlass ESF-PKP notwendigen Erklärungen bezogen auf die Personalkostenpauschale und einem Nach-

weis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Honorar- und Sachausgaben anhand von Originalbelegen sowie dem Nachweis der Einnahmen. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

7.4.3 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem von den Personen unterzeichneten Nachweis über die durchgeführten Stunden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern B 1.7“ vom 24. Januar 2013 (unveröffentlicht) außer Kraft.

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 15. Februar 2016 – 310 - 563.01-1 –

**Dipl.-Ing. (FH) Heike Krähler**

hat gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklen-  
burg-Vorpommern auf ihre Bestellung als Öffentlich bestellte Ver-  
messungsingenieurin im Land Mecklenburg-Vorpommern ver-  
zichtet. Der Verzicht wurde zum 1. Januar 2016 wirksam.

AmtsBl. M-V 2016 S. 96